Bezugs-Preis
in der Hauptexpedition oder den im Stadtbezirk und den Vororten errichteten Ausgabestellen abgeholt: vierteljährlich ℳ 4.50, bei zweimaliger täglicher Zustellung ins Haus ℳ 5.50. Durch die Post bezogen für Deutschland und Oesterreich: vierteljährlich ℳ 6.—. Directe tägliche Kreuzbandsendung ins Ausland: monatlich ℳ 7.50.

Die Morgen-Ausgabe erscheint täglich ½7 Uhr, die Abend-Ausgabe Wochentags 5 Uhr.

Redaction und Expedition:
Johannesgasse 8.
Die Expedition ist Wochentags ununterbrochen geöffnet von früh 8 bis Abends 7 Uhr.

Filialen:
Otto Klemm's Sortim. (Alfred Hahn), Universitätsstraße 1,
Louis Lösche, Katharinenstr. 14, part. und Königsplatz 7.

Morgen-Ausgabe.

Leipziger Tageblatt und Anzeiger.

Organ für Politik, Localgeschichte, Handels- und Geschäftsverkehr.

Anzeigen-Preis
die 6gespaltene Petitzeile 20 Pf.
Reclamen unter dem Redactionsstrich (4gespalten) 50 ₰, vor den Familiennachrichten (6gespalten) 40 ₰.
Größere Schriften laut unserem Preisverzeichniß. Tabellarischer und Ziffernsatz nach höherem Tarif.

Extra-Beilagen (gefalzt), nur mit der Morgen-Ausgabe, ohne Postbeförderung ℳ 60.—, mit Postbeförderung ℳ 70.—.

Annahmeschluß für Anzeigen:
Abend-Ausgabe: Vormittags 10 Uhr.
Morgen-Ausgabe: Nachmittags 4 Uhr.
Sonn- und Festtags früh ½9 Uhr.
Bei den Filialen und Annahmestellen je eine halbe Stunde früher.
Anzeigen sind stets an die Expedition zu richten.

Druck und Verlag von E. Polz in Leipzig.

№ 236. **Mittwoch** den 10. Mai 1893. **87. Jahrgang.**

Zur gefälligen Beachtung.

Unsere Expedition ist morgen

Donnerstag, den 11. Mai, Vormittags nur bis ½9 Uhr

geöffnet.

Expedition des Leipziger Tageblattes.

Amtliche Bekanntmachungen.

Bekanntmachung.

Nachdem wir beschlossen haben, die an der Nordseite des Thomasgäßchens gelegenen städtischen Grundstücke, sowie das Grundstück Markt Nr. 14 im Laufe des kommenden Winters abzubrechen und das nach Verbreiterung des Thomasgäßchens verbleibende Bauareal im Frühjahr 1894 zu verkaufen, so bringen wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß Pläne über dieses verbleibende Bauland in dem Zimmer Nr. 3, III. Etage, des Grundstücks Markt Nr. 14 während der Expeditionszeit zu Jedermanns Einsicht ausliegen. Gleichzeitig ersuchen wir Reflectanten auf das gesammte Areal oder einzelne Baustellen, ihre Gebote bis zum 31. Juli dieses Jahres Nachmittags 5 Uhr schriftlich und versiegelt in unserer Registratur, Rathhaus, 1. Etage, einzureichen. Das fragliche Areal umfaßt nach Planvermessung circa 1388 qm mit 76,1 m Front an dem Thomasgäßchen, 16 m Front am Markt und 19,5 m Front an der Klostergasse.

Bezüglich der eingehenden Gebote behalten wir uns Ablehnung oder nach Befinden weitere Verhandlungen vor.

Leipzig, den 28. März 1893.

Ia. 1274/393. **Der Rath der Stadt Leipzig.** Dr. Georgi. Afl. Dr. Redlich.

Bekanntmachung.

Die Leuchtkraft des städtischen Leuchtgases betrug in der Zeit vom 24. April bis 7. Mai d. J. im Argandbrenner bei 150 Litern stündlichem Consum das 19,0fache der Leuchtkraft der deutschen Normalkerze von 50 Millimeter Flammenhöhe.

Das specifische Gewicht stellt sich im Mittel auf 0,442.

Leipzig, am 8. Mai 1893.

Des Raths Deputation zu den Gasanstalten.

Auf dem neuen **Friedhof** zu Leipzig-Connewitz soll ein zweiter **Brunnen** angelegt werden. Anschläge über Arbeiten und Lieferungen werden bis zum **17. Mai** d. J. erbeten. Wegen der Ortsbesichtigung wolle man sich an den Todtenbettmeister Schmidt (am Friedhof) wenden. Die Auswahl unter den sich Meldenden wird vorbehalten.

Leipzig-Connewitz, am 9. Mai 1893.

Der Kirchenvorstand.
R. R. Hasse, P.

Schützenhausverpachtung.

Das der Stadtgemeinde Taucha gehörige schön gelegene Schützenhaus mit schönem Saal, Colonnaden, Veranda, großem Sommerschankplatz und großer Wiese, auf einer Seite von einem Waldchen begrenzt, ein sehr beliebter Ausflugsort von Leipzig aus und namentlich von Vereinen gern besucht, soll

am 29. Mai dieses Jahres Nachmittags 3 Uhr an Ort und Stelle

von 1. October dieses Jahres ab auf 12 Jahre, unter den vor dem Termin bekannt zu gebenden Bedingungen, anderweit verpachtet werden.

Auf der großen Wiese wird das alljährliche acht Tage dauernde Schützenfest abgehalten.

Interessenten werden zu diesem Verpachtungstermine andurch eingeladen und erhalten auf Wunsch nähere Auskunft durch Unterzeichneten.

Taucha, am 2. Mai 1893.

Der Stadtrath.
Schönfeld, Bürgermeister.

Um Ermittelung und Bekanntgabe des Aufenthaltsorts des am 30. August 1848 geborenen, zuletzt in Leipzig aufenthaltlich gewesenen Pferdehändlers **Oswald Paul Gersch** wird gebeten.

Apolda, 5. Mai 1893.

Großherzogl. Sächs. Amtsgericht III.
Tieß.

Eine Wehrsteuer.

* Nicht lange vor Auflösung des Reichstages hat der württembergische Oberstlieutenant a. D. von Schmid einen „Vermittelungsvorschlag zur Militairvorlage" veröffentlicht, der sich nicht nur mit der Frage, auf welche Weise eine Verständigung über die Militairvorlage herbeigeführt werden könnte, sondern auch mit der weiteren Frage beschäftigt, wie die Mittel zur Durchführung seines Vorschlages zu beschaffen seien. Die erste dieser Fragen ist bereits insofern gelöst, als die verbündeten Regierungen und die Minderheit des aufgelösten Reichstages für den Antrag v. Huene sich erklärt haben; über die zweite Frage aber wird sich noch mancher Streit erheben, bei dem auch die Vorschläge Schmid's ernstlich in Betracht gezogen zu werden verdienen. Schmid schlägt nämlich außer einer Besteuerung der „feinen Cigarre des wohlhabenden Mannes" unter Schonung der „Pfeife des Armen" ganz besonders „die endliche Einführung einer Wehrsteuer" vor, deren muthmaßlichen Ertrag er auf 20 Millionen Mark veranschlagt.

Der Verfasser, als württembergischer Officier, ist auf den Vorschlag wegen der Wehrsteuer wohl zunächst durch die Beobachtung geführt worden, daß in dem Nachbarlande Württemberg, der Schweiz, eine derartige Steuer schon lange besteht und sich bewährt hat. In Württemberg selbst bestand eine solche bis zum Eintritt dieses Landes in den Reichsverband, und in Oesterreich besteht sie, so viel bekannt, noch jetzt.

Im deutschen Reiche ist der Gedanke einer Wehrsteuer ab und zu in der Presse aufgetaucht, aber immer kurzer Hand mit der Erklärung zurückgewiesen worden: „Die Wehrpflicht sei eine patriotische Ehrenpflicht, die nicht mit Geld abgelöst werden könne." Eben dieser Grund ward auch der schon 1880, dann wieder 1881 von der Reichsregierung vorgeschlagenen Wehrsteuer entgegengesetzt, und darauf hin ward der betreffende Gesetzentwurf mit großer Mehrheit abgelehnt.

Eine solche Auffassung würde am Platze sein, wenn es sich um etwas Aehnliches wie das alte sächsische System der sog. „Stellvertretung" handelte. Nach diesem System konnte jeder Wehrpflichtige für eine bestimmte Summe (300 Thaler oder 900 ℳ, wenn wir uns recht erinnern) sich einen sog. „Stellvertreter" kaufen. Zu dieser Stellvertretung boten sich ältere Soldaten, die eigentlich ausgedient hatten, gern an, weil sie dadurch etwas verdienten; der eigentlich Wehrpflichtige, auch wenn er ganz gesund und dienststüchtig war, ging frei aus und konnte seinem Erwerbe nachgehen oder in Muße sein Leben genießen.

So ist es bei der Wehrsteuer nicht gemeint. Jeder Wehrpflichtige, der vollkommen tauglich zum Waffenhandwerk ist, soll und muß seiner Ehrenpflicht gegen das Vaterland in eigner Person genügen. Allein es giebt immer eine Anzahl Wehrpflichtiger, die dies nicht können, weil sie nach ihrer Körperbeschaffenheit oder ihren Gesundheitsverhältnissen bei der Aushebung nicht für vollkommen dienst- und kriegstauglich erachtet und deshalb von dem Eintritt in das stehende Heer freigesprochen werden.

Zwar sollen, wie verlautet, die Bedingungen dieser Tauglichkeit, einschließlich des sogenannten Militairmaßes, bei Annahme der Militairvorlage etwas herabgesetzt werden, damit die Militairverwaltung bei der Aushebung von Recruten eine größere Auswahl habe. Allein auf der andern Seite soll alsdann die „Ersatzreserve" in Wegfall kommen, in welche bisher Diejenigen eingestellt wurden, die man aus irgend einem Grunde nicht zum stehenden Heere einziehen zu können meinte, die aber doch nicht ganz untauglich waren.

Immerhin wird also eine Anzahl Solcher zurückbleiben, die wegen gewisser körperlicher Fehler oder Gebreste nicht zum Waffendienst ausgehoben werden, während diese Fehler oder Gebreste nicht von der Art sind, daß sie die Erwerbsfähigkeit der betreffenden Personen gänzlich oder nur wesentlich beeinträchtigten.

Nun erscheint es aber als eine Ungleichheit, um nicht zu sagen Ungerechtigkeit, daß der Eine, unter völligem Verzicht auf jeden Erwerb in dieser Zeit, ja wohl noch mit eigenem Zuschuß, seine zwei Jahre dienen muß, während ein Anderer in dieser ganzen Zeit ruhig seinem Erwerbe nachgehen kann. Sollte es da unbillig sein, wenn man diesen Letzteren von seinem Erwerbe etwas abgeben ließe, um diese Ungleichheit einigermaßen auszugleichen? Ja sollte ein Solcher nicht selbst es für eine Ehrenpflicht gegen sein Vaterland und für einen Act der Gerechtigkeit gegen seine Mitbürger erkennen, an den Leistungen für die Sicherheit des Reichs, da er es mit seiner Person nicht kann, wenigstens mit seinem Geldbeutel sich zu betheiligen?

Natürlich würde eine solche Wehrsteuer nur von Denen zu erheben sein, welche trotz ihrer Dienstuntauglichkeitserklärung doch für ein friedliches Erwerb entweder die volle oder doch eine nicht wesentlich verminderte Fähigkeit besäßen. Die Ärmeren Classen — bis zu einem gewissen Maß des Einkommens hinauf — wären freizulassen, die höheren Einkommenclassen aber je nach der Höhe dieses Einkommens heranzuziehen, und zwar für die Zeit, wo sie sonst den vollen Dienst zu leisten hätten, nach dem vollen Betrag, nach Ablauf der zweijährigen Dienstzeit im stehenden Heere aber (wo der als Soldat Eingezogene alljährlich nur eine gewisse Anzahl von Wochen durch Uebungen, Manöver und dergleichen seinem bürgerlichen Erwerbe entzogen wird) zu einem geringeren.

Der württembergische Officier berechnet, wie gesagt, den muthmaßlichen Ertrag einer solchen Wehrsteuer zu etwa 20 Millionen Mark. In der kleinen Schweiz mit ihrer kaum ein Zehntel der Bevölkerung Deutschlands betragenden Einwohnerzahl ergiebt sie gegen 2½ Millionen Mark im Jahre. Der Gesetzentwurf von 1881 veranschlagte sie auf 19 Millionen Mark. Jetzt, bei der seitdem wesentlich gestiegenen Bevölkerung und der in der Militairvorlage in Aussicht genommenen viel ausgedehnteren Recrutirung, dürfte sie bedeutend mehr, wohl einige 30 Millionen Mark abwerfen.

Die Veranlagung dieser Steuer müßte sich an die Sätze derjenigen Steuer anschließen, welche den richtigsten Maßstab für das Einkommen der betreffenden Person abgäbe, also z. B. in Sachsen und nunmehr auch in Preußen an die Einkommensteuer nach ihren verschiedenen Stufen. Wer ein höheres Einkommen von seinem Erwerbe (im weitesten Sinne) bezieht, kann davon billigerweise auch mehr abgeben, weil er diesen höheren Erwerb nicht hätte, wenn er dienen müßte. Bezieht er ein hohes Einkommen aus Vermögen, nun so zahlt er dafür, daß er den ungestörten Genuß dieses Vermögens hat, während andere Wohlhabende durch den Dienst, den sie leisten müssen, in diesem Genuß verkürzt werden.

Noch ein Einwand gegen die Wehrsteuer geht dahin, daß ja die Wehrpflichtigen in diesem Alter oft noch gar keinen eignen Erwerb hätten. Für solche Fälle (wo also die Wehrsteuer von den Vätern oder sonst wem getragen werden müßte) würde sich ja auch wohl ein entsprechender Anlagefuß finden, denn selbst die nicht unterbrochene Vorbereitung auf einen späteren Erwerb (wie z. B. das Studium) hat einen bestimmten Werth, der dem verloren geht, welcher diese Vorbereitungszeit dem Waffendienst opfern muß, — abgesehen von dem Zuschuß, welchen die Eltern der wirklich Eingezogenen meist leisten müssen und welchen die Eltern der nicht Eingezogenen ersparen.

Sollte man es etwa nicht passend finden, daß der Staat als solcher sich durch eine derartige Wehrsteuer bereichere (obgleich nicht recht einzusehen, warum), so ließe sich der Wehrsteuer vielleicht eine solche Verwendung anweisen, die irgendwie Denen zu Gute käme, welche die Nichteingezogenen gewissermaßen mit übertragen müssen, d. h. den im Heere Dienenden. Beispielsweise könnten damit nothleidende Familien solcher unterstützt werden. Oder man könnte auch wohl daraus Prämien entnehmen für die Unterofficiere, deren Besserstellung behufs ihrer Festhaltung bei der Fahne ja von allen Sachkundigen als so dringend wünschenswerth bezeichnet wird.

Jedenfalls sollte man sich nicht durch einen hier übel angebrachten Idealismus abhalten lassen, diese Frage, wie alle dergleichen Fragen, unter einem rein sachlichen Gesichtspuncte zu betrachten.

Deutsches Reich.

ss. **Berlin**, 9. Mai. Der Canton Schaffhausen hat mit großer Mehrheit die Wiedereinführung der Todesstrafe beschlossen. Daran ist nichts Besonderes, seit 1879 haben bereits acht schweizer Cantone von der Befugniß Gebrauch gemacht, die in der Bundesverfassung von 1874 abgeschaffte Todesstrafe wieder in ihre Strafgesetzbücher aufzunehmen. Bemerkenswerth ist aber, daß die deutschfreisinnige Presse die Meldung aus Schaffhausen ohne jede abfällige Kritik, geschweige denn unter Ausdrücken der Entrüstung wiedergiebt. Wie sich doch die Zeiten ändern! Als der Norddeutsche Bund kurz nach seiner Gründung vor der großen Aufgabe stand, ein gemeinsames Strafgesetzbuch für sein Gebiet zu schaffen, verlangte der Reichstag, daß die Todesstrafe keine Stelle in demselben finden solle. Die Regierung widersetzte sich dem auf das Entschiedenste und ließ keinen Zweifel darüber, daß sie von der Beibehaltung der Todesstrafe das Zustandekommen des ganzen Gesetzes abhängig mache. Um den ersten Anlauf zu einer einheitlichen deutschen Justizgesetzgebung — das norddeutsche Strafgesetzbuch wurde 1872 das des deutschen Reiches — nicht zu einem vergeblichen werden zu lassen, willigten die Nationalliberalen schließlich in die Beibehaltung. Darauf erhob sich nun eine Jahre lang währende Hetze gegen diese Partei, welcher Erhaltung mittelalterlicher Einrichtungen, Verrath an der Freiheit und den heiligsten Volksrechten zum Vorwurf gemacht wurde. Und dies, obwohl es sich nicht etwa um die Wiedereinführung, sondern nur um die Beibehaltung der Todesstrafe gehandelt hatte; nur ein einziger Staat des Norddeutschen Bundes hatte diese Strafart abgeschafft. Wir erinnern uns des in jener Zeit in einer fortschrittlichen Versammlung gefallenen Ausspruchs, die Nationalliberalen hätten einen Anspruch darauf erworben, daß die Scharfrichter nur aus ihrer Mitte genommen würden. Und heute findet es die deutschfreisinnige Presse selbstverständlich, daß ein rein demokratisch regiertes Land die Todesstrafe wieder einführt. Ein werthvoller Beitrag zur Kennzeichnung der Redlichkeit dieser Richtung.

* **Berlin**, 8. Mai. Wegen verleumderischer Beleidigung des Justizministers Dr. v. Schelling, des Auswärtigen Amtes und mehrerer Staatsbeamten stand heute der Kaufmann Carl Paasch vor der siebenten Strafkammer hiesigen Landgerichts I. Der in Untersuchungshaft befindliche Angeklagte veröffentlichte im Jahre 1891 unter dem Titel „Eine jüdisch-deutsche Gesandtschaft und ihre Helfer" eine Broschüre, die schwere Beleidigungen gegen den deutschen Gesandten in China, Wirkl. Geh. Rath v. Brandt, sowie gegen den Legationsrath Frhrn. v. Ketteler und andere Mitglieder des Auswärtigen Amtes enthielt. Die Broschüre wurde Veranlassung zu einem Strafverfahren gegen Paasch, das noch nicht entschieden ist. Am 6. August v. J. hat in dieser Sache Termin zur Hauptverhandlung angestanden, der Termin hatte jedoch nur einen vorbereitenden Charakter, da dem Antrage des Angeklagten, mehrere in außereuropäischen Ländern lebende Personen zu vernehmen, stattgegeben werden mußte. Hatte der Angeklagte schon die in der Broschüre „Eine jüdisch-deutsche Gesandtschaft" enthaltenen Vorwürfe später in einem „offenen Briefe an den Reichskanzler von Caprivi" wiederholt, so veröffentlichte er aus Anlaß jenes Strafverfahrens abermals mehrere Druckschriften, die die jetzige Anklage hervorgerufen haben. Er erhebt darin arge Beschuldigungen gegen mehrere Mitglieder des Auswärtigen Amtes und überschüttet die Justizverwaltung und insbesondere den Justizminister Dr. v. Schelling mit schweren, ehrverletzenden Anschuldigungen. Das geschah namentlich durch mehrere Petitionen, die der Angeklagte an den Reichstag, das Herrenhaus und Abgeordnetenhaus, an den Bundesrath und einzelne Mitglieder dieser Körperschaft richtete, ferner in der Broschüre: „Eine Protesteingabe an Se. Excellenz den Herrn Reichskanzler v. Caprivi." Als der Angeklagte im Februar ds. Js. im Kreise Pr. Stargard als antisemitischer Candidat für den Reichstag auftrat, hat er diese Druckschriften auch dort verbreitet. Da die Broschüre „Eine Protesteingabe" beschlagnahmt war, so wird ihm diese Verbreitung noch besonders zum Vorwurf gemacht. Der Angeklagte verlangt darin, daß die Regierung seiner Sache energisch näher treten solle, da Leute, die ein schlechtes Gewissen haben, seine Sache zu verschleppen suchten. Es handele sich „um eine auf einer kaiserlich deutschen Gesandtschaft unter den erschwerendsten Umständen ausgeführte Beraubung zu Gunsten der Juden." Der „kaiserliche Gesandte jüdischer Abkunft" habe selbst behauptet, daß Herr v. Bleichröder der Allerhöchsten im Auswärtigen Amte sei. Paasch selbst behauptet ferner, daß er „zu Gunsten der Juden nicht vor Gericht zugelassen werde", daß man es „bei hellem lichten Tage versuche, ihn in ein Irrenhaus zu bringen" ꝛc. ꝛc. Weitere verleumderische Beleidigungen richten sich gegen den Wirklichen Geh. Rath Dr. Kayser und den Geh. Legationsrath Lothar von Eichhorn, während der Angeklagte vom Justizminister die Behauptung aufstellt, daß dieser unmoralische Handlungen begangen und sich aus Anlaß der Kantener Knabenmord-Affaire von der Alliance Israélite habe bestechen lassen. Als Zeugen sind u. A. geladen: Geh. Legationsrath v. Eichhorn, Generalintendant der königlichen Schauspiele Graf Hochberg, Oberförster v. Reichlich, in seiner Eigenschaft als Vorsitzender des Männerbundes zur Bekämpfung der Unsittlichkeit, Criminalinspector Geiger, Oberlehrer Sertus zu Minden und Kaufmann Louis Sertus zu Bremen. Den Vorsitz im Gerichtshofe führt Landgerichtsdirector Voigt, die Anklage vertritt erster Staatsanwalt Dreicher, die Vertheidigung führt R.-A. Hertwig. Der Angeklagte erhebt Einspruch gegen die heutige Verhandlung, da die Ladungsfrist von einer Woche nicht gewahrt sei. Er bleibt auch bei diesem Einspruch, obgleich der Vorsitzende ihm nahe legt, daß es doch nicht zweckentsprechend scheine, dieser kleinen Formalität wegen eine solche Sache zur Vertagung zu bringen. Der Angeklagte erklärt, daß er nicht Gelegenheit gehabt habe, aus der Untersuchungshaft heraus sich genügend vorzubereiten. Er brauche in dem einen besonders schwierigen Falle nothwendig seine Papiere und er sei um so weniger vorbereitet, als die Sache vom Justizminister v. Schelling ursprünglich zurückgezogen worden war. Erster Staatsanwalt Dreicher: Er könne dem Verlangen nach Vertagung der Sache nicht widersprechen, finde es aber doch etwas sonderbar. Die Angriffe, die der Angeklagte gegen hochgestellte Personen erhoben habe, datiren schon seit nahezu zwei Jahren, und wenn der Angeklagte heute sage, er habe nicht die genügenden Beweismittel zur Hand, so müsse das doch befremden und den Glauben erwecken, daß der Angeklagte überhaupt kein Beweismaterial besitze. Während er eine Zeit von zwei Jahren zur Verfügung gehabt, um sich vorzubereiten, klammere er sich jetzt an eine Frist von einer Woche. Der Angeklagte habe bisher während des ganzen Ganges des Processes nichts zu seiner Entschuldigung vorzubringen vermocht und dies werde ihm nun wohl auch in einer Woche nicht gelingen. Der Angeklagte erwidert, daß er bei seinem Antrage verbleiben müsse, da er zu der Erörterung des einen Falles seiner Papiere bedürfe. Er habe sogar die Muthmaßung, daß seine Verhaftung nur zu dem Zwecke erfolgt sei, ihn lahm zu legen. Der Gerichtshof beschließt die Vertagung der Sache. Der Vorsitzende regt an, ob auf die Vernehmung des Grafen v. Hochberg, welcher in der Voruntersuchung nichts zu bekunden vermocht habe, nicht verzichtet werden könne. Der Angeklagte verzichtet auf diesen Zeugen, der Staatsanwalt wünscht jedoch die Vernehmung des Zeugen. Der Vorsitzende setzt einen neuen Termin zur Hauptverhandlung auf Mittwoch, 17. Mai, Vormittags 9 Uhr an. (B. Z.)

Y. **Berlin**, 9. Mai. (Telegramm.) Der Kaiser rief heute nach Vorbeimarsch der Bataillone auf dem Tempelhofer Feld die Generale und Stabsofficiere zu sich und hielt an dieselben folgende Ansprache: Seitdem wir uns nicht gesehen, sind eigene Wandlungen mit der Militairvorlage vor sich gegangen. Ich habe deren Ablehnung nicht erwarten können und hoffte von dem patriotischen Sinne des Reichstags eine unbedingte Annahme. Ich habe mich leider darin getäuscht. Eine Minorität patriotisch gesinnter Männer hat gegen die Majorität nichts zu erreichen vermocht. Es sind leidenschaftliche Worte gefallen, welche unter gebildeten Männern ungern gehört werden. Ich mußte zur Auflösung schreiten und hoffe von einem neuen Reichstage die Zustimmung zur Militairvorlage. Sollte aber auch diese Hoffnung täuschen, so bin ich gewillt, Alles, was ich vermag, an die Erreichung derselben zu setzen, denn ich bin zu sehr von der Nothwendigkeit der Militairvorlage, um den allgemeinen Frieden erhalten zu können, überzeugt. Man hat von Aufregung der Massen gesprochen; ich glaube nicht, daß sich das deutsche Volk von Unberufenen erregen lassen wird. Im Gegentheil, ich weiß mich eins mit dieser Militairvorlage mit den Bundesfürsten, mit dem Volk und mit der Armee. Ich danke Ihnen, meine Herren. Ich habe mich Ihnen gegenüber nur aussprechen wollen, wie ich es beim Entstehen der Vorlage gethan.

— Gefehlt haben im Reichstage bei der Abstimmung am 6. Mai: Bamberger (Berlin, d.-fr.), Fürst v. Bismarck, Brandenburg (Centr.), v. Dalwigk (Centr.), Delbrück (Elf.), v. Dietrich (Elf.), v. Dziembowski (Pole), Ebert (d.-fr.), Fischer (d. k. P.), Hirte (Zentr., Frank), Lutz (cons.), Mangeß (Elf.), Roth (Elsaß n.-L.), Petri (Elsaß, n.-L. — verhindert), Ruge (d.-f.), v. Schalscha (Centr.), v. Stauffenberg (d.-f.), Stephan (d.-f.), Witte (d.-f.).

— Die „Nordd. Allgem. Ztg." schreibt an hervorragender Stelle:

„Ein conservatives Blatt charakterisirt den projectirten Antrag Prinz Carolath-Rösicke dahin, daß er gesetzliche dauernde Fixirung der zweijährigen Dienstzeit bezweckt habe und folgert daraus seine Unannehmbarkeit durch die verbündeten Regierungen. Nach dem, was wir von jenem Antrag wissen, wollte er indessen, ebenso wie der in der Commission des Reichstags eingebrachte Antrag von Bennigsen, die zweijährige Dienstzeit der Fußtruppen zwar über den fünfjährigen Termin hinaus fortdauern lassen, aber unter dem einschränkenden Zusatze: „so lange die Friedenspräsenzstärke nicht unter die im Art. I bezeichnete Zahl herabgesetzt wird." Die verbündeten Regierungen würden es also nach dem Antrage Prinz Carolath-Rösicke, ebenso wie nach ihrem eigenen Entwurf und nach dem Antrage des Freiherrn v. Huene in der Hand gehabt haben, im April 1899 auf die dreijährige Dienstzeit zurückzugehen, sobald sie auch die neuerworbene Friedenspräsenzstärke ganz oder theilweise wieder aufgeben."

— Die nationalliberale und die freiconservative Fraction des Abgeordnetenhauses beantragen zum Gesetz, betreffend die Verbesserung des Volksschulwesens und des Diensteinkommens der Lehrer, statt 2 Millionen 3 Millionen zu bewilligen.

— Der nationalliberale Abgeordnete Scipio hat erklärt, auf eine Candidatur zu verzichten.

— Ueber die Spaltung der deutschfreisinnigen Fraction schreibt die „Lib. Corr.":

„Die unmittelbare Ursache der am Sonnabend erfolgten Scheidung ist viel weniger in einer verschiedenartigen Auffassung der Militairvorlage zu suchen, als in einer verschiedenartigen Auffassung über das Maß von Freiheit, das dem einzelnen Fractionsmitgliede in Fragen eingeräumt ist, die mit dem Parteiprogramm nichts zu thun haben und freisinnige Grundsätze nicht direct berühren. Wie hoch die Friedenspräsenzstärke der Armee zu bemessen ist, darüber können die Meinungen zweier Politiker, die durch und durch freisinnig sind, sehr wohl auseinander gehen. Auch in den Reihen der 22 Fractionsmitglieder, die den von 27 anderen Mitgliedern verlangten Ausschluß der bei der Abstimmung über den Antrag Huene dissentirenden sechs Collegen abgelehnt haben, bestand über diese Qualitätsfrage keine festgelegte Meinung, die sich mit der Anschauung jener sechs Herren deckte. Vielmehr gab es unter den 22 eine nicht geringe Anzahl, die den Huene'schen Vorschlag selbst dann für unannehmbar erachteten, wenn die zweijährige Dienstzeit ohne Zeitbeschränkung gesetzlich festgelegt wäre. Ein anderer Theil wiederum hätte in letzterem Falle dem Huene'schen Compromiß betreffs der Heeresvermehrung zugestimmt, um eine Auflösung zu vermeiden, die nach Lage der Dinge einer gesunden politischen Entwickelung jedenfalls nachtheilig sein muß. Diese Verschiedenartigkeit der Beurtheilung wird die neue freisinnige Gruppe nicht hindern, in der Frage der Heeresvermehrung einen klaren Standpunct gegenüber den Wählern einzunehmen. Dieser Standpunct kann nur der sein: Wir lehnen es ab, im Voraus genau die Grenze zu bezeichnen, bis wohin wir bei unseren Bewilligungen gehen werden. Wer uns wählt, muß uns auch das Vertrauen schenken, daß wir bei einer Quantitätsfrage, die nur im Rahmen der gesammten politischen und internationalen Lage, nur unter gleichzeitiger Berücksichtigung der Vorschläge über die Art der Deckung und endlich mit Rücksicht auf die größere oder geringere Sicherung der zweijährigen Dienstzeit rationell beantwortet werden kann, diejenigen Entschlüsse fassen werden, die im gegebenen Moment von einem besonnenen freisinnigen Politiker verantwortet werden können. Von diesem Standpunct aus erscheint es ebenso ungerechtfertigt, sich auf die strikte Innehaltung der gegenwärtigen Friedenspräsenzstärke zu verpflichten, wie auf den Antrag Huene oder auf etwas Drittes. Jede Formel, die in solchen Quantitätsfragen die Freiheit der Entschließung auf Jahre hinaus fesseln will, ist vom Uebel. Wer zu einem Candidaten das Vertrauen hat, daß er in allen politischen Principienfragen sein Mandat im freisinnigen Geiste ausüben wird, der muß auch das Vertrauen auf jenes andere Gebiet ausdehnen."

— Die Antisemiten, welche ihrer vier bis fünf Richtungen, ist nicht ersichtlich, haben als Candidaten für Berlin aufgestellt im 1. Reichstagswahlkreis Baron von Langen, im 4. Wahlkreis Liebermann von Sonnenberg, im 5. Ahlwardt.

— Der Abg. Hinze hat, wie die „Volksztg." aus seinem Wahlkreise (1. Oldenburg) mitgetheilt wird, brieflich darum ersucht, von seiner Candidatur Abstand zu nehmen.

SLUB
Wir führen Wissen.